

BEBAUUNGSPLAN DER STADT PASSAU „ALTE STRASSE UND III“ 31. ÄNDERUNG

GENARUNG GRUBWEG

Der Bebauungsplanentwurf vom 06.11.1986 mit Begründung hat vom 25.05.1987 bis 26.06.1987 öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der Auslegung wurden im Amtsblatt der Stadt Passau Nr. 14 vom 13.05.1987 bekanntgemacht. Die Stadt Passau hat den Bebauungsplan mit Beschluß vom 27.07.1987 gemäß § 10 BauGB und Art. 91 Abs. 3 BayBO als Satzung beschlossen.



PASSAU, 01.04.1992
STADT PASSAU

Gilli Kunow
Oberbürgermeister

Neu

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 Abs. 3 BauGB der Regierung von Niederbayern angezeigt. Die Regierung hat mit Schreiben vom 14.07.1992 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.



Landshut, 14.07.1992
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

s. A.

Hienger

Hienger
Regierungsdirektorin

Der Bebauungsplan wird gemäß § 12 BauGB mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Passau Nr. 16 am 05.08.1992 rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht im Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht während der Dienststunden bereit.



PASSAU, 11.08.1992
STADT PASSAU

Gilli Kunow
Oberbürgermeister

Neu

NORD

M = 1:10000

GEZ.:	HACKL	06.11.1986
GEPR.:	<i>Stück</i>	
GEAN.:		
GEPR.:		

BEBAUUNGSPLAN DER STADT PASSAU

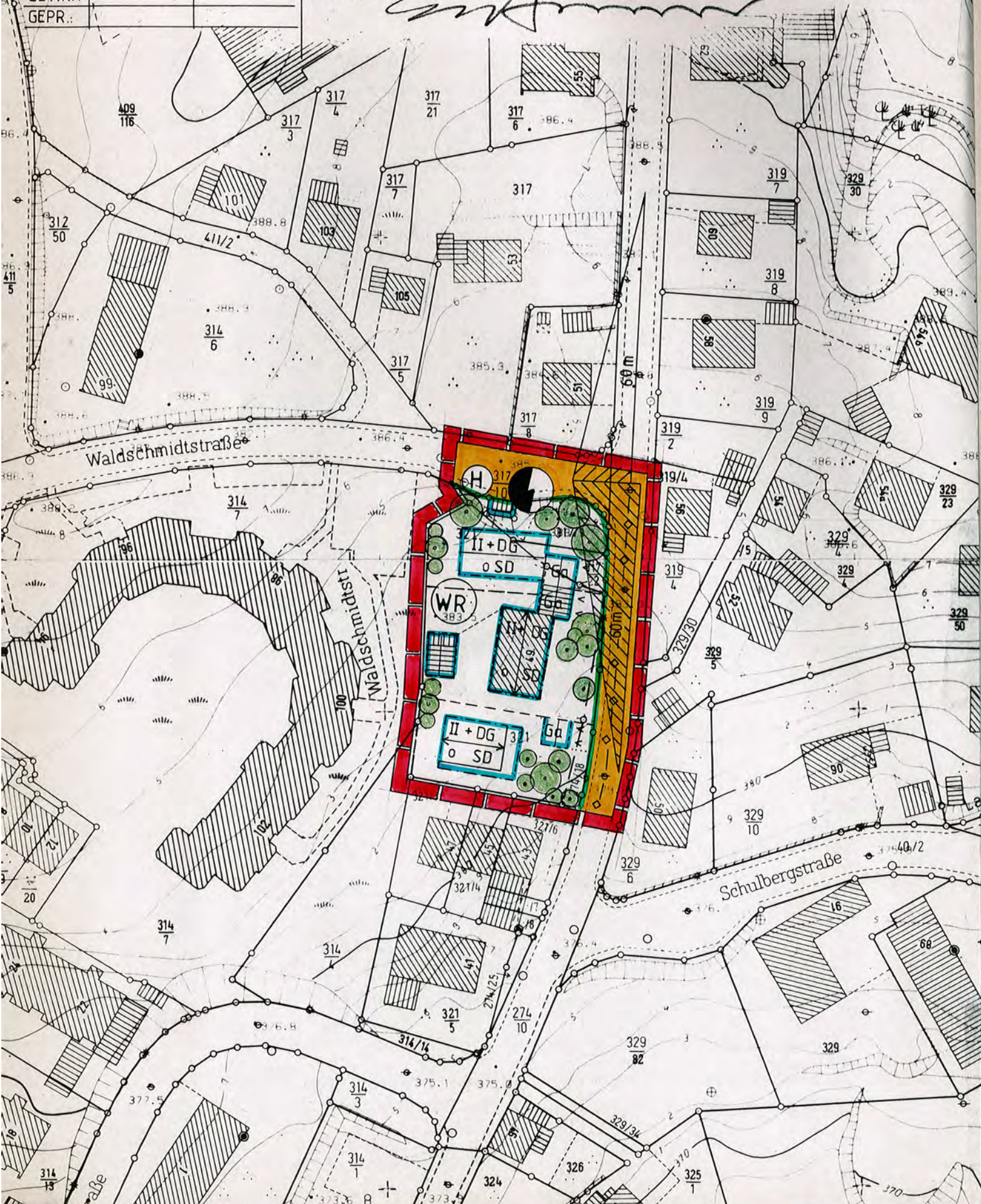
„ALTE STRASSE UND III“

31. ÄNDERUNG

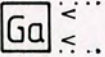
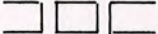
GENÄHRUNG GRÜBVIECE

AMT FÜR STADTPLANUNG UND BAUAUFSICHT

PASSAU, 06.11.1986



ERGÄNZENDE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE ZUM RECHTS- VERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLAN

	reines Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO GRZ max. 0,4 GFZ max. 0,8
II	max. Anzahl der Vollgeschosse, bei einer Geländeneigung von mehr als 1,50 m bezogen auf die Gebäudetiefe ist Hangbauweise (E + U) anzuwenden
DG	Dachgeschoß (ausgebautes DG unter der Vollgeschoßgrenze)
Kniestock	max. 1,00 m bis OK Pfette
SD	Satteldach; Dachneigung 20 - 30° (gleiche Neigung für beide Dachflächen); Dachüberstand an Ortsgang und Traufe max. 1,00 m im Bereich der Balkone sind auch größere Überstände möglich
Dachgauben	max. 2 Stück pro Dachseite mit je max. 1,75 m ² Vorderfläche
0	offene Bauweise
	Baugrenze
	Straßenverkehrsfläche öffentlich
	Straßenbegrenzungslinie (Trennung zwischen öffentlichen Flächen und privaten Flächen)
	Garage mit Garagenvorfläche (Garagen sind dem Hauptgebäude anzupassen)
	anzupflanzende Bäume
	zu erhaltende Bäume
	Sichtfeld, ist von sichtbehindernden Anlagen aller Art, die mehr als 0,80 m über die Fahrbahnoberkante ragen, freizuhalten.
	Haltestelle
	Flächen für Versorgungsanlagen (Elektrizität)
A  -  - 	Abwasserkanal
	Geltungsbereich der 31. Änderung
----	vorgeschlagene Grundstücksteilung

Ansonsten gelten die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes.

Evtl. anfallende Kosten für den Umbau der Erschließungsanlage (Bordsteinabsenkung usw.) gehen zu Lasten des Antragstellers.